

## Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Ense

vom 04.12.2018

(zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 12.12.2019)

### Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Sport als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen – Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung: „Sport ist durch das Land und die Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“ Auch die Gemeinde Ense bekennt sich zu dieser wichtigen sozialen und gesellschaftlichen Aufgabe. Mit diesen Sportförderungsrichtlinien möchte die Gemeinde Ense ihren angemessenen Beitrag zur Förderung des Sports leisten. Dabei werden der Schulsport, der Vereinssport, der Leistungssport und der Freizeitsport als gleichermaßen wichtig anerkannt.

### Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

1. Grundsätze der Sportförderung in der Gemeinde Ense .....	1
2. Art und Umfang der Förderung .....	3
3. Mittelbewilligung durch die Gemeinde Ense.....	3
4. Mittelbewilligung durch den Gemeindesportverband .....	5
5. Zusammenarbeit mit dem Gemeindesportverband.....	6
6. Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen .....	7
7. Sportplatzpflege .....	7
8. Inkrafttreten.....	7

### 1. Grundsätze der Sportförderung in der Gemeinde Ense

#### 1.1. Allgemeines

Durch diese Richtlinie werden die finanziellen Förderungen sowie die Förderung bezogen auf den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung von Sportstätten geregelt.

Die örtlichen Sportvereine sollen durch finanzielle Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Insbesondere dem Kinder- und Jugendbereich kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde Ense, Kindern und Jugendlichen Anreize zur sportlichen Betätigung zu schaffen.

## 1.2. Aufgaben der Sportförderung

Aufgabe der Sportförderung in der Gemeinde Ense ist es, ...

- mit den Sport treibenden Vereinen in der Gemeinde Ense zusammen zu arbeiten. Dabei kommt dem Gemeindesportverband als Dachorganisation der Sportvereine eine besondere Rolle zu,
- die Sportvereine bei Planung, Bau und Pflege von Turn- und Sportanlagen sowie bei Anschaffung der erforderlichen Geräte zu beraten und zu unterstützen,
- den aktiven Sportlern/innen weitgehend Unterstützung und Hilfe zuteilwerden zu lassen, insbesondere dann, wenn sie einen Verein aus der Gemeinde Ense bei überregionalen Wettkämpfen vertreten,
- die Vereine ideell und finanziell zur Erledigung der Aufgaben im Breitensport zu unterstützen,
- Maßnahmen der Jugend- oder Gesundheitsförderung oder mit inklusivem, integrativem oder seniorenportlichem Charakter zu unterstützen.

## 1.3. Ziele der Sportförderung

Ziele der Sportförderung sind...

- die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine dem Bedarf anzupassen,
- die finanziellen Leistungen von Bund, Land und Kreis sowie der Sportbünde und Vereine zu ergänzen,
- ein Maximum an sportlichen Leistungen in der Breite und Spitze zu erreichen,
- ein umfassendes Freizeitangebot durch die Sportvereine zu verwirklichen und
- einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung in allen Altersklassen zu leisten.

## 1.4. Kreis der förderungsfähigen Vereine

Nach diesen Richtlinien können alle Vereine unterstützt werden, die

- a. dem Gemeindesportverband Ense angeschlossen sind,
- b. einer Mitgliederorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,
- c. die Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllen und
- d. die geforderten Eigenmittel aufbringen.

Vereine, die Förderungen der Jugendarbeit beantragen, müssen mit dem Jugendamt des Kreises Soest eine Vereinbarung im Hinblick auf § 72a SGB VIII (sexualisierte Gewalt) abgeschlossen haben. Sofern diese Vereinbarung nicht abgeschlossen wird, ist die Förderung ausgeschlossen.

### 2. Art und Umfang der Förderung

Bei allen Maßnahmen der Gemeinde Ense handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Übersteigen sie die zur Verfügung stehenden Mittel, werden sie prozentual gekürzt.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden

- a. durch die Gemeinde Ense selbst bewilligt
- b. durch den Gemeindesportverband bewilligt.

### 3. Mittelbewilligung durch die Gemeinde Ense

Die Gemeinde Ense entscheidet über die Mittel, die im Zusammenhang mit dem Bau, der Unterhaltung und der Instandhaltung der Sportstätten bewilligt werden.

#### **3.1. Zuschüsse für die Erstellung von Sportanlagen**

3.1.1. Über die Zuschüsse für Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen von Sportanlagen wird im Einzelfall entschieden.

3.1.2. Voraussetzung und Auflagen für die Zuschussgewährung

- a. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt und alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft sind.
- b. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
- c. Es müssen eine angemessene Eigenleistung, mindestens 1/3 der nachgewiesenen Gesamtkosten, sichergestellt und die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Arbeitsleistungen werden in der Höhe der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Stundensätze als Eigenleistung anerkannt, wenn ein ordentlich geführtes Bautagebuch als Nachweis vorgelegt wird.
- d. Aufbau, Größe und Einrichtung haben den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes zu entsprechen.
- e. Anträge sind bis zum 1. August des dem Bezug vorhergehenden Jahres zu stellen.

- f. Ein Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides des Bürgermeisters begonnen worden ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist der vorzeitige Maßnahmebeginn unverzüglich beim Bürgermeister zu beantragen.
- g. Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass die Sportanlage mindestens folgendem Verwendungszweck erhalten bleibt:
- bei einem Zuschuss bis 10.000 € mindestens 15 Jahre
  - bei einem Zuschuss über 10.000 € Jahre mindestens 20 Jahre
  - abweichende Regelungen können im Einzelfall im Förderbescheid des Bürgermeisters festgelegt werden.

Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck innerhalb von 5 Jahren nach Nutzungsbeginn aufgegeben wird. Bei einer späteren Nutzungsaufgabe ist der Zuschuss anteilig, ausgehend von der o. g. Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

- h. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- i. Die Verwendungsnachweise für die zuletzt gewährten Zuschüsse müssen fristgerecht vorliegen.

### **3.2. Zuschüsse zu Reparaturarbeiten an Sportheimen, Regner- und Flutlichtanlagen**

- 3.2.1. Der Eigenanteil der Vereine für Handwerkerrechnungen, Materialkosten und für sonstige Lieferungen und Leistungen beträgt 20 Prozent bei einem Betrag von 500,00 € bis zu 5.000,00 €, mindestens jedoch 500,00 €. Übersteigen die Gesamtkosten den Betrag in Höhe von 5.000,00 €, werden zusätzlich 10 Prozent der übersteigenden Kosten, ab 5.001,00 € bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, als Eigenanteil errechnet. Bei Gesamtkosten von über 10.000,00 € beträgt der Eigenanteil 1.500,00 €. Der Eigenanteil wird bei baulich zusammenhängenden Maßnahmen einmal berücksichtigt. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 500,00 € werden nicht gefördert. Erbringen die Vereine die Leistungen vollständig in Eigenleistung, halbiert sich der Eigenanteil.
- 3.2.2. Die Maßnahmen sind vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Bestimmungen in Nr. 3.1.2. a), e), f) und h) gelten entsprechend. Für die Anschaffung und Unterhaltung von Arbeitsgeräten werden keine Zuschüsse gezahlt.
- 3.2.3. Regneranlagen: Die Frühjahrs- und Herbstwartung der Regneranlagen der Rasenplätze übernimmt die Gemeinde.

### **3.3. Zuschüsse zur Inbetriebnahme eines Freifunknetzes**

Sofern an den Sportstätten ein Internetanschluss für die Einrichtung eines Freifunknetzes zur Verfügung gestellt wird, werden die Kosten für die Inbetriebnahme des Freifunknetzes einmalig bis max. 500 € übernommen.

## 3.4. Antragsverfahren

3.4.1. Zuschussanträgen nach Ziffer 3.1.1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kostenplan
- Finanzierungsplan mit Nachweisen
- ggf. bauaufsichtlich vorgeprüfte Planungsunterlagen.

3.4.2. Antragsteller für Anträge nach 3.1., 3.2. und 3.3. kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

3.4.3. Bei Bedarf wird eine Stellungnahme des Gemeindegemeinschaftssportverbandes durch die Verwaltung eingeholt.

## 3.5. Zuständigkeit

Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ense und den Bürgermeister.

## 3.6. Verwendungsnachweis

3.6.1. Verwendungsnachweise sind, sofern im Bewilligungsbescheid des Bürgermeisters nichts anderes gefordert, bis zum 15. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. Den Verwendungsnachweisen sind die Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

3.6.2. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die vorzulegenden Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 4. Mittelbewilligung durch den Gemeindegemeinschaftssportverband

4.1. Der Gemeindegemeinschaftssportverband wird als Dachverband der Enser Sportvereine an der Vergabe der finanziellen Mittel beteiligt. Er ist aufgrund seiner Kenntnisse über die Struktur und Organisation der Enser Sportvereine in der Lage, über die Bereitstellung der finanziellen Mittel mitzubestimmen und eigenverantwortlich zu entscheiden. Dazu wird ihm jährlich ein Budget zur Verfügung gestellt.

4.2. Das Budget nach Nr. 4.1. soll insbesondere für folgende Zwecke eingesetzt werden (nicht abschließende Aufzählung)

- Bezuschussung der Sportvereine
  - Jahreszuschüsse für allgemeine Sportförderung und Jugendarbeit,
  - Zuschüsse zur Minderung laufender Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportanlagen,
  - Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten,
  - Zuschüsse für Übungsleiter,

- zur Förderung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit,
  - ...
  - Bestreitung eigener Auslagen und Aufwendungen
  - Ausrichtung der verschiedenen Gemeindemeisterschaften
  - ...
- 4.3.** Die Vergabe der Mittel nach Nr. 4.1. an die Sportvereine bzw. die Nutzung der Mittel für eigene Zwecke sowie die Konkretisierung der Förderzwecke legt der Gemeindesportverband durch eigene Richtlinien, die durch den Vorstand des Gemeindesportverbandes im Benehmen mit dem Bürgermeister verabschiedet werden, fest. Die Richtlinien müssen den Zielen dieser Sportförderungsrichtlinie entsprechen.
- 4.4.** Das Budget nach Nr. 4.1. wird auf 36.000 € festgesetzt. Der Betrag erhöht sich jährlich um 1,5 % (Inflationsausgleich) erstmals zum 01.01.2020. Mittel, die im laufenden Jahr nicht verausgabt wurden, können einer Rücklage zugeführt werden. Die Rücklage darf die Höhe von 30 % des Budgets nach Satz 1 nicht überschreiten.
- 4.5.** Bis zum 01.03. des Folgejahres ist der Gemeindeverwaltung eine Aufstellung über die verausgabten Mittel als Verwendungsnachweis zur Verfügung zu stellen. Die Aufstellung soll folgende Angaben enthalten:
- Höhe der Förderung pro Verein
  - Höhe der Förderung, die für Jugendarbeit verausgabt wurde
  - Höhe der Mittel, die durch den Gemeindesportverband selbst verausgabt wurde unter Angabe des Verwendungszwecks
  - Nachweis über die Rücklage, soweit vorhanden
- 4.6.** Der Verwendungsnachweis wird dem Sozial- und Sportausschuss zur Kenntnis gegeben.

### 5. Zusammenarbeit mit dem Gemeindesportverband

- 5.1.** Der Gemeindesportverband wird über die Sitzungen des Sozial- und Sportausschusses durch Zusendung der Tagesordnung des öffentlichen Teils unterrichtet. Der Vorsitzende des Gemeindesportverbandes oder sein Stellvertreter sind beratendes Mitglied im Sozial- und Sportausschuss der Gemeinde Ense (sachkundiger Einwohner im Sinne der Gemeindeordnung für das Land NRW).
- 5.2.** Die Trägerschaft von Gemeindemeisterschaften übernimmt der Gemeindesportverband. Die Durchführung der Meisterschaften geschieht in Kooperation mit dem ausrichtenden Verein.
- 5.3.** Der Gemeindesportverband übernimmt die Trägerschaft und Abnahme von Sportabzeichen nach den DOSB-Regeln in Kooperation mit dem ausrichtenden Verein.

## 6. Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen

- 6.1.** Den Sportvereinen werden die gemeindeeigenen Sportanlagen mit Sportgeräten für den Übungsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 6.2.** Für die Nutzung der Turnhallen und der Ballspielhalle wird bei erwachsenen Personen je Nutzungsstunde für den Übungsbetrieb eine Gebühr von 10,00 € vom Verein erhoben. Bei gemischten Gruppen von erwachsenen und jugendlichen Teilnehmern beträgt die Gebühr die Hälfte.
- 6.3.** Die Benutzung des Lehrschwimmbeckens ist nur für selbständige, Wassersport treibende Vereine unentgeltlich.
- 6.4.** Der Gemeindesportverband erhält das Recht, in den Sporthallen Werbung von Sponsoren anzubringen. Die Werbeelemente dürfen keine jugendgefährdenden Schriften, Zeichnungen oder Fotografien enthalten. Werbeanfragen von Seiten der Vereine sind an den Gemeindesportverband zu richten.
- 6.5.** Für die von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke wird keine Pacht erhoben.

## 7. Sportplatzpflege

*Noch zu ergänzen*

## 8. Inkrafttreten

Die Sportförderungsrichtlinien treten zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien vom 05.12.2006 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08.12.2011 außer Kraft.